

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	26.02.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einziehung von Straßenflächen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Mitte, 15.01.2009, TOP 11, Drucksachen-Nr. 6356

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezirksvertretung Mitte ist mit der Einziehung einer Teilfläche der Falkstraße vor dem Gebäude Falkstraße 2 (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstück 138 tlw.) einverstanden.
2. Die Bezirksvertretung Mitte ist mit der Einziehung einer Teilfläche der Brückenstraße vor dem Gebäude Brückenstraße 2 (Gemarkung Bielefeld, Flur 64, Flurstück 3251 tlw.) einverstanden.
3. Die Bezirksvertretung Mitte ist mit der Einziehung einer Teilfläche der Kreuzstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1106 tlw.) und der Gadderbaumer Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 91, Flurstück 932 tlw.) vor dem Grundstück Adenauerplatz 1 einverstanden.

Begründung:

Bei den o. g. Straßenflächen handelt es sich um öffentliche Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Verwaltung beabsichtigt für die o. g. Straßenflächen ein Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW ist eine Einziehung die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Im Anschluss an das Einziehungsverfahren kann über die Straßenfläche anderweitig verfügt werden.

Die Initiative zum Einziehen von Straßenflächen kommt in der Regel vom Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld. Beim Immobilienservicebetrieb werden die Ankaufgesuche bearbeitet. Auf die Vertragsgestaltungen nach Abschluss der Einziehungsverfahren hat das Amt für Verkehr keinen Einfluss.

In § 7 Abs. 2 StrWG NRW heißt es: „Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen.“

Für den Bereich Falkstraße gibt es keinen Bebauungsplan. Für den Bereich Brückenstraße existiert ein alter Durchführungsplan von 1956, der für diese Fläche Vorgarten festsetzt. Bei den beiden Einziehungsverfahren wurde in einem verwaltungsinternen Verfahren festgestellt, dass für diese Flächen keine Verkehrsbedeutung mehr besteht. In diesem verwaltungsinternen Verfahren werden verschiedene Fachbereiche (Umweltamt – Abteilung Umweltplanung -, Bauamt – Team Allgemeine Verwaltung, Vertragsangelegenheiten -, Bauamt – Abteilung Planen und Bauen West oder Abteilung Planen und Bauen Ost -, Amt für Verkehr – Refinanzierung -, Amt für Verkehr –

Verkehrswegeplanung -, Amt für Verkehr – Straßenverkehrsbehörde -, Amt für Verkehr – Straßen- und Gleisbau -, Amt für Verkehr – Ingenieurbauwerke –, Umweltbetrieb – Abteilung Planung, Bestandserfassung – und Umweltbetrieb – Geschäftsbereich Stadtreinigung -) um ihre Stellungnahme gebeten. Bei den Teilflächen Brückenstraße und Falkstraße handelt es sich um überbreite Gehwegflächen.

Bei der Falkstraße werden die erforderlichen Sichtfelder durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz nicht eingeschränkt.

Das Einziehungsverfahren Adenauerplatz basiert auf der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Bebauungsplanes. Bebauungspläne werden als Ortssatzung beschlossen und dann von der Verwaltung umgesetzt. Die Voraussetzung für ein Einziehungsverfahren ist gegeben, wenn die Fläche, die eingezogen werden soll, in dem Bebauungsplan nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Es liegen dann überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung der Straße (oder hier einer Straßenfläche) vor. Auch bei diesem Einziehungsverfahren wurde ein verwaltungsinternes Verfahren durchgeführt.

Verfahrenshinweise:

- Gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Absicht der Einziehung von der berührten Gemeinde auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen-Blatt.
- Es können also Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung erhoben werden. Die Einwendungen werden dann von der Verwaltung bearbeitet und beschieden.
- Im Anschluss an die Bearbeitung der Einwendungen bzw. wenn keine Einwendungen eingehen - nach Ablauf der Einwendungsfrist -, wird die endgültige Einziehung nach § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die endgültige Einziehung wird in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen-Blatt bekannt gemacht.
- Gegen die endgültige Einziehung besteht eine einmonatige Klagefrist.
- Wenn keine Klagen erhoben werden, ist das Einziehungsverfahren abgeschlossen.

Pläne, in denen die einzuziehenden Flächen gekennzeichnet sind, sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Bei den Plänen Falkstraße und Brückenstraße handelt es sich um die schraffierten Flächen. Bei dem Plan für den Adenauerplatz handelt es sich um einen Bebauungsplanauszug (hier soll die dunkelgrau dargestellte Fläche eingezogen werden).

Anlagen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss